

Anerkennung von Arztbezeichnungen

Karl-Wiechert-Allee 18-22  
30625 Hannover

Tel.: 0511 / 380-02  
Fax: 0511 / 380-2242

www.aekn.de

Ärztelkammer Niedersachsen  
Anerkennung von Arztbezeichnungen  
Postfach 307  
30003 Hannover

**Antrag auf Anerkennung  
gemäß den Übergangsbestimmungen in § 22 Absatz 5 Weiterbildungsordnung (WBO)  
der Zusatz-Weiterbildung  
Nuklearmedizinische Diagnostik**

**Antragsteller/in:**

Vorname:  Nachname:

Geburtsname:  Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:  Geburtsort /-land:

Geschlecht: männlich  weiblich  divers

Privatanschrift:

Telefon privat:  Telefon dienstl.:

E-Mail privat:  E-Mail dienstl.:

Deutsche Approbation: ja, am , nein

Akademische Grade: Keine  Dr. med.  sonstige/welche:

Eine Anerkennung setzt eine erfolgreiche mündliche Prüfung voraus.

**Prüfungsplanung:**

- Ich möchte den nächstmöglichen Termin zur Prüfung erhalten
- Ich möchte keinen Prüfungstermin vor dem: \_\_\_\_\_
- Ich möchte keine Prüfung im Monat: \_\_\_\_\_
- Wunschmonat (unverbindlich): \_\_\_\_\_

Die Datenschutzerklärung der Ärztelkammer Niedersachsen finden Sie online unter [ww.aekn.de/datenschutz](http://ww.aekn.de/datenschutz)



## 1. Grundvoraussetzung

Facharztanerkennung für:

- Radiologie  
 Fachkunde nach Strahlenschutzrecht

(Ein Nachweis hierfür muss nicht eingereicht werden, ausgehend davon, dass die Meldedaten die Angaben beinhalten.)

## 2. Erfahrungszeit

Regelmäßige Tätigkeit in der Nuklearmedizinischen Diagnostik mit mindestens 25 % der Tätigkeit (=schwerpunktmäßig); mindestens insgesamt 2 Jahre innerhalb des Zeitraums vom 01.07.2012 bis 30.06.2020.

Bitte listen Sie hier Ihre Tätigkeiten bzw. Zeiten in der Tabelle auf Seite 3 dieses Antragsbogens auf, mit welchem Sie die 2 Jahre belegen möchten und reichen darüberhinaus einen üblichen Lebenslauf mit dem beruflichen Werdegang ein.

## 3. Kompetenzerwerb

Die regulär zu belegenden Kompetenzen laut WBO müssen auch im Rahmen der Übergangsbestimmungen belegt werden. Fügen Sie hierzu den nachfolgenden Katalog bei, wobei dieser in der Vergangenheit nicht dokumentiert und bescheinigt worden sein kann. Tragen Sie deshalb die Belegnummer der durchnummerierten Anlagen ein, aus der sich der jeweilige Kompetenzerwerb ergibt.

Als Anlage und Nachweise kommen Zeugnisse, Arbeitsverträge, Bestätigungen, Bescheinigungen, Abrechnungsunterlagen/-statistiken in Betracht und sind im Original (diese bleiben dann allerdings in der Akte) oder als von einer Verwaltung bestätigte Kopie oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Als Beleg kommt auch das nachträglich ausgefüllte und abgezeichnete Logbuch selbst in Betracht, wenn es als Anlage zu einem aktuellen Zeugnis oder einer Bescheinigung gehört.

### Erklärung mit dem Antrag:

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Ärztekammer einen Antrag für diese Bezeichnung gestellt habe, dass kein von mir gestellter Antrag zu dieser Bezeichnung oder Weiterbildung in dieser oder anderen Kammer bisher abgewiesen wurde bzw. dass kein Verfahren über einen Antrag hierzu in der Schwebe ist (ansonsten ggf. Bescheid beifügen).

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zeitraum von - bis	Unterbrechung von - bis	Umfang Tätigk. in % VZ/TZ	Monate	Abteilung	Krankenhaus/ Ort	Art der Tätigkeit Ass.

## Katalog

### Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl	IST-Zahl	Beleg-Nr.
<b>A. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt C</b>				
<b>1. Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen</b>				
Klinische Grundlagen sowie pathophysiologische und diagnoseweisende Merkmale von degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen				
Grundlagen der Strahlenbiologie, Strahlenphysik und Messtechnik, insbesondere Dosisbegriffe und physikalische und biologische Dosimetrie				
Prinzipien der nuklearmedizinischen Bildentstehung, insbesondere der Detektortechnik, des Tracerprinzips und der Gammaskopimetrie				
<b>2. Indikationsstellung</b>				
	Indikationsstellung und rechtfertigende Indikationsstellung für alle bildgebenden Verfahren mit ionisierenden Strahlen unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen			
<b>3. Strahlenschutz</b>				
Besonderheiten der nuklearmedizinischen Diagnostik im Kindes- und Jugendalter, insbesondere Auswahl und Dosierung der Radiopharmaka				
Prinzipien der ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen				
Reduktionsmöglichkeiten der medizinisch indizierten Strahlenexposition in der Diagnostik				
Grundlagen des Strahlenschutzes beim Personal und bei Begleitpersonen				
Messung und Bewertung der Strahlenexposition				
Diagnostische Referenzwerte				
<b>4. Radiopharmaka</b>				
Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (Radionuklide) und markierten Radiopharmaka einschließlich der Qualitätskontrolle				

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl	IST-Zahl	Beleg-Nr.
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Kinetik von Radiopharmaka			
<b>5. Gerätetechnik</b>				
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen				
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen, insbesondere Gammakamera, SPECT und PET sowie Hybridgeräte (SPECT/CT, PET/CT, PET/MRT)				
<b>6. Kommunikation</b>				
	Aufklärung von Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen			
	Nuklearmedizinische Befunderstellung, Bewertung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses			
<b>7. Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Gamma-Kamera, SPECT und PET</b>				
Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Szintigraphien, SPECT und PET, deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte				
	Erstellung und Anwendung von Gammakamera-, SPECT- und PET-Untersuchungsprotokollen einschließlich geeigneter Radiopharmaka			
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen unter Verwendung von Radiopharmaka (ohne Schilddrüse) einschließlich Gammakamera, SPECT und PET (auch in Hybridtechnik), jeweils in angemessener Wichtung, davon	1.600		
	- in SPECT- oder PET-Technik	800		
<b>8. Hybride Verfahren</b>				
Physikalische und technische Prinzipien der Hybridverfahren				
Interaktion morphologischer und funktioneller Bildgebung einschließlich möglicher Artefakte				
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie-CT, Einzelphotonen-Emissions-CT und MR-PET			